

**EUCON – Europäisches Institut
für Conflict Management e.V.**

Gebührenordnung

EUCON – Europäisches Institut für Conflict Management e.V.
Brienner Str. 9
80333 München
Tel.: +49 / (0)89 – 57 95 18 34
Fax: +49 / (0)89 – 57 86 95 38
Mail: info@eucon-institut.de
Stand 2011

§ 1 Grundgebühr

- (1) Das Eucon-Institut erhebt für die Bearbeitung von Mediationsverfahren und für die Unterstützung der Mediationsbeteiligten eine Grundgebühr. Ist eine der Parteien Mitglied des Eucon-Instituts, so hat diese nur die halbe Grundgebühr zu zahlen. Die Höhe der Grundgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle.
- (2) Mit der Grundgebühr sind sämtliche Leistungen des Eucon-Instituts für Vorberatung, die Betreuung des Mediationsverfahrens sowie dessen Nachbereitung abgegolten.
- (3) Die Grundgebühr wird mit Antragstellung zur Einleitung des Mediationsverfahrens fällig und ist von der antragstellenden Partei einzuzahlen.

§ 2 Benennungsgebühr

- (1) Für die Kontaktaufnahme mit in Betracht kommenden Mediatoren, die Klärung der Voraussetzungen und deren Bereitschaft zur Annahme des Mediationsmandates sowie deren Benennung gegenüber den Parteien erhebt das Eucon-Institut Anspruch auf eine Benennungsgebühr. Die Höhe der Benennungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle.
- (2) Diese Gebühr wird mit dem Mediatorenvorschlag fällig, wobei im Regelfall den Parteien drei Mediatoren zur Auswahl vorgeschlagen werden.
- (3) Wünschen die Parteien über die vom Eucon-Institut vorgeschlagenen Mediatoren weitere Mediatorenvorschläge, fällt eine weitere Benennungsgebühr nach Absatz 1 an. Das Eucon-Institut wird von der Erhebung einer weiteren Benennungsgebühr absehen, wenn die Parteien im Verantwortungsbereich des Eucon-Instituts liegende Gründe für die Ablehnung von Mediatoren nachweisen.

§ 3 Kostenersatz und Mehrwertsteuer

- (1) Neben den in § 1 und § 2 genannten Gebühren hat das Eucon-Institut Anspruch auf eine Auslagenpauschale in Höhe von 150 EUR.
- (2) Die Auslagenpauschale wird mit Antragstellung fällig.
- (3) Neben den Gebühren haben die Parteien dem Eucon-Institut die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.

§ 4 Konfliktwert

- (1) Der Konfliktwert des Mediationsverfahrens ergibt sich auf Grund des Gesamtwerts der von den Parteien beanspruchten Beträge. Erhöht sich im Laufe des Mediationsverfahrens der Konfliktwert, erhöhen sich die Gebühren des Eucon-Instituts entsprechend. Diese werden mit der Geltendmachung eines höheren Konfliktwertes in der Mediation fällig. Die Parteien werden hierüber die gwmk unverzüglich informieren.
- (2) Wird der Konfliktwert durch einen Antrag der nicht die Mediation einleitenden Partei erhöht, so ist diese zur Einzahlung der Differenz zwischen den bisherigen Gebühren und der höheren Gebühren verpflichtet.
- (3) Ist der Konflikt nicht in Geld bezifferbar, so wird dieser entsprechend den Regelungen der ZPO bestimmt. Es fallen mindestens jedoch die Grund- und bei erfolgter Benennung auch die Benennungsgebühr für einen Konfliktwert bis 200.000 EUR an.
- (4) Die Bestimmungen der ZPO und des RVG gelten bei der Ermittlung des Konfliktwertes sinngemäß.

Anhang: Gebührentabelle

Konfliktwert	Grundgebühr	Benennungsgebühr
bis 200.000 €	500 €	500 €
bis 500.000 €	750 €	1.000 €
bis 1.000.000 €	1.250 €	1.500 €
bis 3.000.000 €	2.000 €	3.000 €
bis 10.000.000 €	2.800 €	3.500 €
über 10.000.000 €	3.400 €	3.800 €